

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

chiedenheiten im einzelnen zu berücksichtigen, sowie Höchstpreise für Schweine über 100 kg Lebendgewicht und für fette Sauen und Eber festzusetzen, ist dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts vorbehalten.

Unterm 5. April 1917 erging dann die Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder<sup>1)</sup>, welche die im § 6 der Märzverordnung aufgestellten Preisgrenzen im einzelnen ausbaut und festlegt. Die Preise für Schlachtschweine sind darin, wie bisher, nach neun Erzeugungsgebieten in der Weise gestaffelt, daß im Osten des Reiches die niedrigsten, im Westen und Süden die höchsten Preise gelten. Vergleicht man Ostpreußen mit Elsaß-Lothringen, so ergab sich bisher für ein Zweizentnerschwein ein Preisunterschied von 17 *M*, während er nunmehr 8 *M* beträgt. Denn der Preisunterschied in derselben Preisklasse ist für zwei in der Staffelung unmittelbar aufeinanderfolgende Erzeugungsgebiete in der neuen Verordnung auf je eine Mark herabgesetzt. Die Verordnung führt nur drei Gewichtsstaffeln ein, und zwar bis zu 70 kg, über 70 bis 85 kg und über 85 kg. Die noch in der Märzverordnung vorgesehene Staffel bis zu 60 kg ist weggefallen. Bereits bei einem Gewichte von 85 kg wird der höchste Preis erreicht, sodaß eine Mästung über dieses Gewicht hinaus unrentabel wird. Im übrigen bewegen sich die Preise in dem vom Wirtschaftsplan vorgezeichneten Rahmen. Nur für die von den staatlich zugelassenen Mästungsorganisationen für die Heeresverwaltung gemästeten Schweine dürfen die bisherigen höheren Preise, jedoch ohne Gewährung besonderer Fettprämien bis zum 1. September 1917 weiter bezahlt werden. Von solchen Schweinen abgesehen, werden Tiere über 100 kg kaum noch mit Nutzen gemästet werden können. Des weiteren wiederholt die Verordnung, die sich auch mit den Preisen für Schlachtrinder befaßt, schon bisher geltende allgemeine Preisvorschriften. Zur Festsetzung von Fleischhöchstpreisen sind nach wie vor die Gemeinden verpflichtet.

Am 1. Mai 1917 traten die neuen herabgesetzten Preise in Kraft. Bereits am 5. April war die Verordnung erschienen. Die natürliche und beabsichtigte Folge davon sollte eine aus privatwirtschaftlichen Erwägungen sich ergebende Abstoßung der Bestände in den zwischen beiden Zeitpunkten liegenden Wochen sein.

<sup>1)</sup> R.G.Bl. S. 319.